

# Vollzugsvorschriften zum Abfallreglement der Politischen Gemeinde Buchs

---

Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf 3 Bst. a Abfallreglement der Politischen Gemeinde Buchs folgende Vollzugsvorschriften:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zuständige Stelle

Der Gemeinderat ist die für den Vollzug des Abfallreglements zuständige Stelle, soweit keine besonderen Vorschriften gelten oder eine andere Dienststelle bezeichnet wird.

### Art. 2 Sammeldienst

Die zuständige Stelle organisiert den Sammeldienst und legt die Sammelrouten fest.

Die Abfahren finden wie folgt statt:

- a) Hauskehricht einmal pro Woche;
- b) Gewerbekehricht aus Unternehmen einmal pro Woche;
- c) Haushalt-Sperrgut auf die ortsüblichen Umzugstermine sowie nach Bedarf;
- d) Separatabfälle je nach Abfallart;
- e) Grünabfälle nach Bedarf.

Die Einzelheiten werden im Abfallkalender, in Merkblättern oder Rundschreiben geregelt.

### Art. 3 Gewerbekehricht

Als Gewerbekehricht gelten Industrie- oder Betriebsabfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind, und mit Bewilligung der zuständigen Stelle öffentlichen Abfahren oder Sammlungen übergeben werden dürfen.

### Information

#### Art. 4 a) allgemeine Abfallinformationen

Die zuständige Stelle informiert über aktuelle und spezielle Themen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in den Mitteilungsblättern, über das Internet, über die Medien sowie durch weitere geeignete Mittel.

#### Art. 5 b) Abfallkalender

Die Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält:

- a) Abfuhrtage;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Grünabfahren;
- d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten;
- e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- f) Bezugsquellen für Kehrichtsäcke und Gebührenmarken;
- g) Kontaktadressen.

Art. 6 **Hol- und Bringprinzip**

Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut, Gewerbekehricht und Grünabfälle werden in der Regel periodisch und über voraus bestimmte Sammelrouten durch den vom Gemeinderat bestimmten Entsorger beim Abfallinhaber abgeholt, wogegen alle übrigen Abfälle grundsätzlich durch den Abfallinhaber laufend zu den vorgeschriebenen Sammel- oder Entsorgungsstellen gebracht werden müssen.

Art. 7 **Ungenügende Bereitstellung**

Werden die Abfälle nicht am angegebenen Ort, zur angegebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Art und Weise bereitgestellt, wird die Annahme verweigert. Der Gemeinderat erlässt diesfalls die erforderlichen Weisungen. Bei Nichtbeachtung verfügt er die Ersatzvornahme und zeigt den fehlbaren Abfallinhaber der Staatsanwaltschaft an.

## II. **Abfahren**

### a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut

Art. 8 **Bereitstellung**

Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut unterliegen der volumen- oder gewichtsabhängigen Abfallentsorgung mittels Kehrichtsäcken, Gebührenmarken, Gebühren-codes oder Container mit Erkennungschip.

Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken oder -codes und legt fest, wo diese bezogen werden können.

Auf Gesuch hin wird die gewichtsabhängige Abfallentsorgung mittels Containern oder Gebühren-codes von der Finanzverwaltung bewilligt. Art. 12 und 13 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.

Art. 9 **Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken**

Zum Bezug ist nur berechtigt, wer in Buchs Wohnsitz hat oder ein Kleingewerbe betreibt.

Die Finanzverwaltung entscheidet, inwieweit blosser Aufenthalt, wie namentlich zu Ausbildungs-, Kur- oder Ferienzwecken, dem Wohnsitz gleichgestellt wird.

Nicht gebrauchte Kehrichtsäcke und Gebührenmarken können nicht zurück gegeben werden.

### Höchstgewichte und Höchstmasse

Art. 10 **a) Kehrichtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter**

Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen:

- 17 Liter        5 kg
- 35 Liter        10 kg
- 60 Liter        15 kg
- 110 Liter       20 kg

Hauscontainer dürfen höchstens 800 Liter Inhalt aufweisen. Sofern diese Hauscontainer mit kostenpflichtigen Abfallsäcken benutzt werden, so sind sie mit einem grünen Kleber mit der Aufschrift "Nur für offizielle Kehrichtsäcke" zu versehen. Das Gleiche gilt für bewilligte Unterflurbehälter.

**Art. 11 b) Haushalt-Sperrgut**

Haushalt-Sperrgüter dürfen eine maximale Länge von 150 cm aufweisen. Das Gewicht pro Stückgut darf höchstens 20 kg betragen.

**b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen**

**Art. 12 Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehältern**

Zur Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern sowie Unterflurbehältern für die gewichtsabhängige Abfallentsorgung berechtigt sind alle Unternehmen, die in Buchs eine Betriebsstätte haben. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die ihre Abfälle wie Haushalte entsorgen können. Art. 8 bis 11 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.

Zugelassen sind Container mit 120 bis max. 800 Liter Inhalt sowie von der Politischen Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter.

Der Gemeinderat kann Container-Modelle, die sich für die Ausrüstung mit einem Datenträger (Chip) oder aus Transportgründen als ungeeignet erweisen, ablehnen.

**Art. 13 Ausrüstung der Container**

Die Container und Unterflurbehälter werden durch die zuständige Stelle der Politischen Gemeinde, nach den Weisungen des Gemeinderates, mit einem von ihm abgegebenen Chip ausgerüstet und können nur in Buchs verwendet werden. Bei Aufgabe der Betriebsstätte sind die Chips zurück zu geben.

Beschädigte oder defekte Chips sind der Finanzverwaltung unverzüglich zu melden.

**c. Grünabfälle**

**Art. 14 Zulässige Abfälle**

Der Grünabfuhr dürfen nur kompostierbare Abfälle, wie namentlich

- a) Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum;
  - b) Laub, Unkraut, Äste;
  - c) Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
  - d) Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
  - e) Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz
- übergeben werden.

Unzulässig sind andere Separatabfälle, insbesondere Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Knochen oder Steine.

Art. 15 **Bereitstellung**

Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in den zugelassenen Grüngut-Containern oder in Bündeln. Abfälle in andern Behältnissen wie namentlich Fässern, Plastiksäcken oder Körben werden zurück gewiesen.

Die Bündel müssen mit verrottbarem Material (z.B. Hanfschnur) zusammengebunden werden und dürfen höchstens 20 kg wiegen und folgende Ausmasse aufweisen:

- a) Länge 150 cm
- b) Durchmesser 50 cm.

**d. Weitere Abfälle**

Art. 16 Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden von der Politischen Gemeinde nach Bedarf durchgeführt.

### III. **Sammelstellen**

Art. 17 **Weitere Separatabfälle**

Die Politische Gemeinde betreibt Sammelstellen für weitere Separatabfälle aus Haushalten, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 16 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

Weitere Separatabfälle sind dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

Art. 18 **Sonder- und Giftabfälle<sup>1</sup>**

Die regionale Annahmestelle in der Gemeinde nimmt Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 16 sind, entgegen. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

Als Kleinmengen von Sonderabfällen (Publikumsprodukte) gelten Mengen bis zu 25 kg.

Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere:

- a) Stoffe, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet werden, wie Gifte, Farben, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente, Thermometer;
- b) Tierkadaver aus der privaten Haustierhaltung.

Art. 19 **Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr**

Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen, im Abfallkalender bezeichneten Sammelstellen zurückzugeben.

---

<sup>1</sup> Regierungsbeschluss über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 (sGS 672.533)

## **IV. Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber**

- Art. 20 Die direkte Entsorgung im Sinne von Art. 5, 8, 12 und 14 des Abfallreglements erfolgt durch den Abfallinhaber.  
Die Finanzverwaltung kann jederzeit den Nachweis über die vorschriftsgemässe Entsorgung verlangen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

## **V. Gebühren**

- Art. 21 Alle Gebühren für die Abfahren und die Benützung der Sammelstellen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührentarif.

## **VI. Schlussbestimmung**

- Art. 22 Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Buchs, 25. Juni 2007<sup>2</sup>

**Gemeinderat Buchs**

Urs Lufi Patricia Egli  
Vize-Gemeindepräsident Ratsschreiber-Stv.

\* \* \*

St. Gallen, 3. August 2007

**Baudepartement des Kantons St. Gallen**  
Amt für Umweltschutz

lic. iur. Rainer Benz  
Leiter Rechtsdienst

---

<sup>2</sup> GR Prot. Nr. 2007/257 vom 25. Juni 2007